

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH 2 ARs 288/03, Beschluss v. 03.09.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 288/03 / 2 AR 177/03 - Beschluss vom 3. September 2003**

**Zuständigkeit für die Bewährungsüberwachung.**

**§ 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO; § 453 StPO**

**Entscheidungstenor**

Für die weitere Bewährungsüberwachung ist das Amtsgericht Köln zuständig.

**Gründe**

Der Senat teilt die Auffassung des Generalbundesanwalts, daß für die weitere Bewährungsüberwachung das 1  
Amtsgericht Köln zuständig ist.

Die Übertragung der Bewährungsüberwachung auf das Amtsgericht Köln durch Beschluß des Amtsgerichts Wuppertal 2  
vom 19. März 2001 gemäß §§ 462 a Abs. 2 Satz 2, 453 StPO war gerechtfertigt und sachlich geboten, da der  
Verurteilte zu dieser Zeit seinen Wohnsitz in Köln hatte. Der Beschluß ist für das Wohnsitzgericht bindend (§ 462 a  
Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz StPO).

Dies gilt auch dann, wenn die Wohnsitzzuständigkeit nachträglich entfällt, woran hier ohnehin Zweifel bestehen. 3

Zu einer Rücknahme der Übertragung oder zu einer Übertragung auf ein anderes Gericht ist allein das übertragende 4  
Gericht des ersten Rechtszugs befugt. Für die Annahme einer willkürlichen Entscheidung des Amtsgerichts Wuppertal  
ist hier nichts ersichtlich; daß der Verurteilte derzeit in Köln unauffindbar und möglicherweise obdachlos ist, läßt daher  
die Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln nicht entfallen (vgl. auch Senatsbeschluß vom 15. August 2001 - 2 ARs  
169/01).